

fassungs-Urkunde so etwas Ueberflüssiges sei, daß noch ein ganz besonderer Apparat und eine ganz besondere Prozedur nöthig wäre, um an dieser Verfassungs-Urkunde irgend etwas zu ändern. Wir haben uns auch im Preussischen Abgeordnetenhaus eine Zeit lang mit dieser Frage herumgeschlagen; wir sind aber auch endlich zu der Auffassung gekommen, daß man eine Verfassung abändern kann wie jedes andere Gesetz, selbstredend unter Beobachtung der Caution und Maßgaben, welche diese Verfassungs-Urkunde selbst vorschreibt — — — Es ist also in der That zwischen einer Verfassungsänderung und einer Gesetzgebung in den Formen und Modalitäten der Verfassungsänderung gar kein sachlicher durchgreifender Unterschied, und deshalb möchte ich Sie bitten, das Amendement abzulehnen.“ Nachdem noch der heftigste Bevollmächtigte den Antrag Zweifeln in der oben angeführten Weise und mit dem Bemerkens, „daß diesem Antrage ein wirkliches Bedürfniß nicht zu Grunde liegt,“ bekämpft hatte, wurde er abgelehnt¹. Nach diesen Vorgängen wird kaum zu bezweifeln sein, daß nach Ansicht sowohl der Regierungsbevollmächtigten wie des Reichstages die Abänderung der Bundesverfassung im Sinne einer Kompetenz-erweiterung als zulässig erachtet wurde und als zulässig erachtet werden muß. Als die erste Niederlage der Zweifeln'schen Ansicht wird gewöhnlich das Gesetz über die Einrichtung des Ober-Handelsgerichts vom 12. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869, S. 201) angesehen², aber mit Unrecht, weil in der Schöpfung dieses Gerichts keine Kompetenzerweiterung zu finden ist³. Nachdem über die Frage der sog. Kompetenz-Competenz ein lebhafter wissenschaftlicher Streit entstanden war⁴, wurde sie bei Berathung der Novemberverträge wieder in den politischen Vordergrund geschoben. In der Verfassung des Deutschen Bundes, die mit Baden und Hessen vereinbart wurde, war in Art. 78 anstatt der „Zwei Drittel“ „Drei Viertel“ gesetzt. In dem Protokolle vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. 1870, S. 650) wurde (Ziff. 8) „allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.“ Bayern forderte zunächst ein Veto gegen gewisse Verfassungsänderungen, namentlich des Art. 4. Man verständigte sich indeß über die heutige Verfassung⁵, der man (in Art. 78, Abs. 1) ihre heutige Form gab (Bündnißvertrag vom 23. November 1870, B.-G.-Bl. 1871, S. 9). In der mit den süddeutschen Staaten vereinbarten Verfassungsurkunde wurde die Frage der Kompetenz-Competenz dadurch zu einer praktischen und in positivem Sinne beantwortet, daß in Ziff. 16 des Art. 4 die Kompetenz auf die Presse und das Dreizehnenwesen ausgedehnt wurde. Bei Berathung der Novemberverträge im Reichstage bemerkte am 5. December 1870 der Abgeordnete Lasker u. A.⁶: „— — — In Beziehung auf die Kompetenzerweiterung wird zu meiner großen Freude durch die neuen Verträge mit Württemberg, Baden und Hessen und auch durch den Vertrag mit Bayern ein Streit aus der Welt geschafft, den unter dem Namen Kompetenz-Competenz der Abgeordnete Windthorst hier im Reichstage zu vertreten pflegte und auch heute lebhaft vertreten hat. Denn sowohl aus dem Inhalte der Verfassung, wie auch aus dem Umstande, daß thatsächlich in den Art. 4 ein neuer Gegenstand gemeinsamer Gesetzgebung und Aufsicht aufgenommen wird, geht eben hervor, daß alle Faktoren, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze theilhaftig sind, darin übereinstimmen, daß die Ausdehnung der Kompetenz lediglich eine Bundesangelegenheit und keine Angelegenheit der Einzelstaaten ist. Wenn — Windthorst daraus folgert, daß die einzelnen Bundesstaaten hierdurch mediatifikt

¹ Sten. Ber. S. 319.

² Seydel, Comm., S. 415, Hänel, Staatsrecht, I, S. 775.

³ Siehe oben S. 171.

⁴ Für die Kompetenz-Competenz namentlich v. Martiz, Betrachtungen, S. 10, Seydel, Comm. (I. Aufl.), S. 200 ff., I. Hubichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, S. 85, v. Rönnr, Preuß. Staatsrecht, § 209,

und gegen Böhlau, Kompetenz-Competenz, 1869, Zachariae, Die Verfassungsänderung nach Art. 78, 1869, G. Meyer, Grundzüge, S. 54, u. K. m.

⁵ Vgl. Helldorf, in den Sten. Ber. des Reichstages 1870, II. außerordentliche Session, S. 193.

⁶ Sten. Ber. II. außerord. Session, S. 84, Bergold, Materialien, III, S. 174.